

Anlage I

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)
- gültig ab dem Abrechnungszeitraum 2004 -

Die Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden - AVBGasV vom 21.06.1979 - BGBl. I S. 676) werden wie folgt ergänzt:

I. 1. Zu § 9 - Baukostenzuschüsse

Netzkostenbeiträge für die Erstellung der Verteilungsanlagen und Verlegung der Straßenlängstleitung werden für Grundstücke innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes bzw. innerhalb der bebauten Ortslage nicht erhoben.

2. Zu § 10 - Hausanschluss

Die Herstellung eines Hausanschlusses ist auf einem Vordruck bei den Stadtwerken zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan und eine Keller-Grundrisszeichnung beizufügen, aus der die gewünschte Einführung des Hausanschlusses ersichtlich ist.

Für die Erstellung eines Hausanschlusses mit einem Leitungsquerschnitt bis 2 Zoll (bei Leitungsquerschnitten über 2 Zoll erfolgt die Berechnung nach Aufwand) werden folgende Kosten berechnet:

- a) Für den Anschluss an die Versorgungshauptleitung, die Verlegung der Hausanschlussleitung einschließlich Tiefbauarbeiten, die Hauseinführung (1 Mauerdurchbruch) und die Hauptabsperreinrichtung wird, unabhängig von der Länge der Hausanschlussleitung und der Lage der Versorgungshauptleitung, zunächst eine Pauschale errechnet in Höhe von

1.075,00 € (ohne MwSt.) bzw. 1.247,00 € (mit MwSt.).

- b) Überschreitet die Entfernung von Straßenmitte bis zur Hausanschlusswand entlang der Rohrtrasse die Strecke von 10 m, so wird, unabhängig von der tatsächlich verlegten Rohrlänge, jeder angefangene weitere Streckenmeter zusätzlich berechnet mit

55,00 € (ohne MwSt.) bzw. 63,80 € (mit MwSt.).

- c) Erfolgt die Erstellung des Hausanschlusses in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verlegung der Versorgungshauptleitung in der betreffenden Straße, so können ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Baukostensparnisse bis zu 300,00 € (ohne MwSt.) bzw. 348,00 € (mit MwSt.) auf die Hausanschlusskostenpauschale (a) vergütet werden.

- d) Bei gleichzeitiger Verlegung des Erdgas-Hausanschlusses mit anderen Hausanschlussleitungen (Wasser, Elektrokabel) im gleichen Rohrgraben ändert sich die Hausanschlusskostenpauschale gemäß unseren Preisblättern (Erdgas, Elektrokabel, Wasser).

- e) Kosten für zusätzliche Mauer- und Deckendurchbrüche werden nach Aufwand berechnet.

- f) Kosten für Veränderungen am Hausanschluss, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden nach Aufwand berechnet.

- g) Abschläge für in Eigenleistung ordnungsgemäß erstellte Rohrgräben im Privatgrundstück - die Verfüllung erfolgt durch die Stadtwerke Saarlouis GmbH - sind unseren Preisblättern zu entnehmen.

3. Zu § 13 - Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Freigabe der Gaszufuhr wird von den Stadtwerken veranlasst. Erweist sich die Anlage des Abnehmers als nicht ordnungsgemäß, so werden die Kosten einer hierdurch gegebenenfalls erforderlich werdenden Überprüfung nach Aufwand berechnet.

Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist über einen eingetragenen Installateur zu beantragen. Für jede Inbetriebsetzung der Anlage (Montage des Zählers und gegebenenfalls des Druckregelgerätes) wird berechnet:

- bei Gaszählern bis G 6 ⇨ 1,5 Stundensätze
- bei größeren Gaszählern ⇨ nach Aufwand

4. Zu § 19 - Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen werden nach Aufwand berechnet, und zwar die Auslagen für die amtliche Prüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle gemäß deren Rechnung (ohne Aufschlag) und mindestens 1 Stundensatz für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtung.

5. Zu § 24 - Abrechnung und § 25 - Abschlagszahlungen

Als Abrechnungszeitraum gilt in der Regel das Kalenderjahr. Für die im Laufe des Abrechnungszeitraumes gelieferte Energie werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben.

6. Zu § 27 - Zahlung, Verzug

- a) Für jede Mahnung werden Kosten in Höhe von 10 % eines Stundensatzes berechnet.
- b) Wird infolge Nichtzahlung fälliger Beträge die Entsendung eines Nachkassierers erforderlich, so wird jeweils die Hälfte eines Stundensatzes erhoben.
- c) Für den Abschluss von Zahlungsvereinbarungen werden folgende Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt:

Laufzeit bis 6 Monate	20,00 € (ohne MwSt.) bzw. 23,20 € (mit MwSt.)
Laufzeit länger als 6 Monate	40,00 € (ohne MwSt.) bzw. 46,40 € (mit MwSt.)

7. Zu § 33 - Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

Vor der Wiederaufnahme der unterbrochenen Versorgung sind außer rückständigen Beträgen die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung in Höhe des 1,5-fachen Stundensatzes bzw. für die Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Arbeitszeit 2 Stundensätze zu entrichten. Sind bei der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung Arbeiten über das übliche Maß hinaus erforderlich, so wird der entsprechende Zeit- und Materialaufwand berechnet.

II. 1. Stundensätze

- a) Lohnstundensatz **z.Zt. 40,00 € (ohne MwSt.) bzw. 46,40 € (mit MwSt.)**.
 - b) Maschinenstundensatz (incl. Baggerführer) **z.Zt. 80,00 € (ohne MwSt.) bzw. 92,80 € (mit MwSt.)**.
- 2. Vorgenannte Stundensätze erhöhen sich jeweils entsprechend den zwischen den Tarifpartnern ausgehandelten linearen Lohnerhöhungen (einschl. evtl. Sockelbetrag und Arbeitszeitverkürzung).
 - 3. Die Mehrwertsteuer wird zu den errechneten Nettobeträgen (außer Ziffer 6a und 6b) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe (z.Zt. 16 %) hinzugerechnet.